

I. Aufstellungsverfahren

1. Dieser Plan samt zugeh.örtl. Bauvorschriften wurde nach § 2 (1) BBauG. vom 23.6.1960 und § 111 LBO Baden-Württemberg vom 6.4.1964 durch Beschluß des Gemeinderats vom aufgestellt.
2. Die Träger öffentl. Belange wurden gem. § 2 Abs. 5 BBauG. in der Zeit vom bis gehört. Die Listen der angehörten Stellen, sowie der weitere Schriftverkehr sind Anlagen dieser Aufstellung.
3. Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde am öffentlich bekannt gemacht.
4. Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die eingegangenen Bedenken und Anregungen und deren Abwicklung ergeben sich aus den Anlagen.
5. Der Plan wurde nach § 10 BBauG. und § 111 LBO in Verbindung mit § 4 (1) GO. für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 vom Gemeinderat am als Satzung beschlossen.
6. Der Bebauungsplan besteht aus den folgenden Anlagen die Bestandteil der Satzung sind.
 - a) Karte zum Bebauungsplan mit Schnitten und Profilen vom
 - b) Anbauvorschriften
 - c) Begründung

Althengstett, den

Bürgermeister.

II. Genehmigungsverfahren.

7. Dieser Plan wurde nach § 11 BBauG. und § 111 LBO durch das Landratsamt Calw genehmigt mit Erlaß vom
8. Die Genehmigung dieses Planes, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurde nach § 12 BBauG. am ortsüblich bekannt gemacht.
9. Der genehmigte Plan hat nach § 12 BBauG. in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
10. Der Bebauungsplan ist am rechtsverbindlich geworden.

Beurkundung
Althengstett, den



Genehmigt

am Erlaß des
Landratsamts Calw
vom 19. 2. 74
Zur Begl.

him

1. Planungsrechtliche Festsetzungen.

A.) Art der baulichen Nutzung: (§ 1 Abs. 2 BauNVO)

1.) - GI - Industriegebiet nach § 9 BauNVO

1a.) In dem Baugebiet sind erheblich belästigende Gewerbebetriebe nicht zulässig.

B.) Maß der baulichen Nutzung (§ 16 bis 21a BauNVO)

1. Zahl der Vollgeschosse:

Entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan
- nicht zwingend -

2. Grundflächen, Geschossflächen und Baumassenzahl

	Geschoßzahl	GRZ	BMZ
a) GI	IV	0,7	6,0
b) GI	VI	0,6	7,0

C.) Bauweise § 22 BauNVO

offene Bauweise

D.) Überbaubare Grundstücksfläche: (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 sind in der nicht überbaubaren Fläche nicht zugelassen.

E.) Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge: § 12 BauNVO

Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.

F.) Sockelhöhen: § 9 (1) Id BBauG.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird im Einzelfall in der Baugenehmigung festgelegt (§ 15 LBO)

G.) Die in der Bebauungsplan-Lageplanzeichnung eingetragene Sichtfläche bei der Einmündung des F.W. 49 in die K 26 ist von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung und Benutzung freizuhalten.

2. Bauordnungrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

A.) Dachform: Flachdach, Sheddach, Satteldach bis 26°

B.) Einfriedigungen: Nur offene Einfriedigung bis max. 1,10 m hoch.

C.) Bepflanzung: Die nicht überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze und Hofflächen dienen, gärtnerisch anzulegen. Die Fläche zwischen der Landesstraße 183 und der nördlichen Baugrenze sind als Ziergarten zu gestalten.

Beschlossen vom Gemeinderat am

Bürgermeister

Belagungsplan
 "Wahl"
 - Industriegebiet -

